

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



STADT LANDSHUT  
Bauen und Umwelt

Eing.: 23. Dez. 2021

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Oberbürgermeister der Stadt Landshut  
Herr Alexander Putz  
Altstadt 315  
84026 Landshut

62



Ihre Nachricht  
19.11.2021

Unser Zeichen  
87-U8811.00-2021/13-2

Telefon +49 (89) 9214-2110  
Dr. Erdmann Unger

München  
16.12.2021

Resolution des Stadtrates der Stadt Landshut  
zur Entsorgungssicherheit der beim Abbau der Kernkraftwerke Isar 1 und 2 anfallen-  
den radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente vom 29.10.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für das Schreiben vom 19.11.2021 danke ich Ihnen. Zu Ihren Ausführungen kann ich  
Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Handhabung und die Lagerung aller radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und  
dem Abbau von KKI 1 und KKI 2 erfolgt nach den strengen Vorgaben des gesetzli-  
chen und untergesetzlichen Regelwerks. Neben dem Atomgesetz (AtG), der Atom-  
rechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV), dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)  
und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) gibt es eine Vielzahl von Bund-Län-  
der-Richtlinien, Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KtA) oder auch Regeln  
der Entsorgungskommission des Bundes (ESK), die für diesen Bereich detaillierte  
Vorgaben enthalten. Durch die Einhaltung dieser Regelwerke und der Vorgaben der  
jeweiligen Genehmigungen, die im Rahmen des Aufsichtsverfahrens umfassend  
überwacht wird, ist die erforderliche Vorsorge gegen Schäden jedweder Art ohne Ab-  
striche gewährleistet.

Standort  
Rosenkavaliertplatz 2  
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel  
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

E-Mail  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
Internet  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Insbesondere bestehen keine Zweifel daran, dass die Standortzwischenlager für abgebrannte Brennelemente gegen terroristische Angriffe oder Flugzeugabstürze ausreichend geschützt sind. Dies bestätigen sowohl das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (siehe <https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/zwischenlagerung/zwischenlager-fuer-waerme-entwickelnde-radioaktive-abfaelle-und-bestrahlte-brennelemente>) als auch die für die Genehmigungen dieser Lager zuständige Behörde, das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (siehe <https://www.base.bund.de/DE/base/bundesamt/aufbau/archiv/bfs-stellungnahmen/DE/2015/12-11-zwischenlager.html>). Auch für die sichere Lagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ist durch die in Errichtung befindliche Bereitstellungshalle ausreichend Vorsorge getroffen.

Nach dieser Vorbemerkung darf ich Ihnen zu den drei Punkten Ihrer Resolution Folgendes mitteilen:

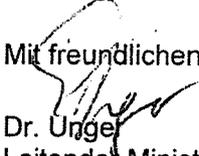
- Die Bayerische Staatsregierung unterstützt umfänglich das Suchverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und begleitet die Endlagersuche konstruktiv fachlich, aber auch kritisch. An oberster Stelle steht für Bayern die Sicherheit des zukünftigen Endlagers. Ungeeignete Gebiete müssen schnellstmöglich aus dem bisherigen Verfahren ausgeschlossen werden. Nur so kann ein Endlagerstandort bis 2031 gefunden werden. Dafür setzt sich das StMUV beim Bund ein.
- Gleichermaßen unterstützt Bayern auch die Forderung nach einer Inbetriebnahme der Schachanlage Konrad spätestens im Jahr 2027. Dies gilt auch für den zügigen Ausbau des Logistikzentrums, das für eine reibungslose Einlagerung der verschiedenen Abfallströme aus unterschiedlichen Quellen erforderlich ist.
- Für die Erteilung der Genehmigungen zur Stilllegung und zum Abbau von KKI 1 und KKI 2 sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2, Abs. 3 AtG zu erfüllen. Aus den in der Resolution genannten Aspekten Bereitstellung, Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle ergeben sich keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung solcher Genehmigungen. Unabhängig davon liegen gerade am Standort Isar durch das Standortzwischenlager und künftig die Bereitstellungshalle hinsichtlich der Aspekte Bereitstellung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle sehr günstige Rahmenbedingungen vor. Die Einrichtung von Endlagern für alle Arten radioaktiver Abfälle ist Aufgabe des Bundes. Für die Genehmigungsverfahren ergeben sich auch aus diesem Aspekt keine Konsequenzen.

Die Bayerische Staatsregierung setzt sich auch hinsichtlich der in der Resolution angeführten Aspekte uneingeschränkt dafür ein, dass alle sicherheitstechnischen Anforderungen

beim Abbau von KKI 1 und KKI 2 eingehalten werden und die derzeit zwischengelagerten radioaktiven Abfälle künftig in sichere Endlager verbracht werden können.

Überdies ist die Stadt Landshut als einzige Einwenderin aus der im Inland durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Genehmigungsverfahren für die „Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 2“ hervorgegangen und wird damit unter anderem Gelegenheit haben, ihre Einwendungen im Rahmen eines öffentlich bekanntzumachenden Erörterungstermins zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Unger  
Leitender Ministerialrat

